



Das Recht auf Unvernunft

Institut für Ethik und Recht in der Medizin

Dr. Maria Kletečka-Pulker

MMag. Katharina Leitner



Was erwartet Sie?

- Einstiegsfall
- Grundlagen des Behandlungsverhältnisses
- Das Recht auf Unvernunft bei
 - einwilligungsfähigen PatientInnen
 - nicht einwilligungsfähigen PatientInnen, die vorgesorgt haben
 - nicht einwilligungsfähigen PatientInnen ohne Vorsorge

Einstiegsfall



- 40-Jährige Patientin mit Tumor
 - Operation wäre medizinisch indiziert und Heilungschancen stehen sehr gut
 - ÄrztInnen raten zur Operation
 - Patientin verweigert Operation
 - Sie äußert sich wiederholt dahingehend, dass sie keine Behandlung wünsche und sich nicht operieren lassen wird.
-
- Variante 1: Patientin ist 80 Jahre alt und schwer dement
 - Variante 2: Patientin ist 4 Jahre alt und Eltern verweigern Operation

3

Fragen



- Besteht ein Recht auf eine „unvernünftige“ Entscheidung?
- Welche Voraussetzungen müssen für eine „unvernünftige“ Entscheidung vorliegen?
- Wer kann für eine etwaige falsche Entscheidung zur Verantwortung gezogen werden?
- Spielt das Alter eine Rolle?
- Was dürfen Eltern für ihre Kinder entscheiden?

4

GRUNDLAGEN DES BEHANDLUNGSVERHÄLTNISES

Behandlungsverhältnis – ein Vertrag

- Konkludente Übereinkunft
- Pflichten auf beiden Seiten!
- Inhalt des Behandlungsvertrages:
 - Heilbehandlung
 - jede therapeutische, diagnostische, prophylaktische und schmerzlindernde Maßnahme

Voraussetzungen für JEDE medizinische Maßnahme



7

Medizinische Indikation?



- BehandlerIn entscheidet
- lege artis: Stand der Wissenschaft
 - Fortbildungspflicht
- Nicht gegeben, wenn:
 - Sterbeprozess bereits unaufhaltsam eingetreten
 - Behandlung nicht mehr erfolgversprechend oder aussichtslos
 - Belastung des/der PatientIn überwiegt zu erwartenden Vorteil

8



Ohne Indikation keine Behandlungspflicht

- Indikation ist allgemeine Grenze der Behandlungspflicht
- Behandlungsabbruch auch gegen Willen des/der PatientIn möglich
- ➔ PatientIn ist darüber rechtzeitig zu informieren (eventuell will PatientIn anderweitige Betreuung)
- ➔ Entscheidung im interdisziplinärem Team
- ➔ Recht auf „würdevolles“ Sterben: Schmerzlinderung/ Palliativbetreuung geboten!

9



EINWILLIGUNGSFÄHIGE PATIENT/INNEN

10

Voraussetzungen für JEDE medizinische Maßnahme



Medizinische Indikation ✓



Einwilligung des/der PatientIn ✓

11

§ 110 StGB (Eigenmächtige Heilbehandlung)



- (1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) [Ausnahme für Gefahr im Verzug]
- (3) [Privatanklagedelikt]
= Verfolgung nur auf Verlangen des/der Behandelten!

12



Einwilligung PatientIn



- PatientInnen sind selbstbestimmt!
- Jede rechtmäßige Heilbehandlung bedarf der Einwilligung des/der einsichts- und urteilsfähigen PatientIn
- Voraussetzung: Aufklärung → informed consent!
- Einsichts- und Urteilsfähigkeit?



Einwilligungsfähigkeit = „konkrete Einsichts- und Urteilsfähigkeit“



- Konkrete Beurteilung im Einzelfall durch BehandlerIn
- Wird „normalerweise“ vermutet und nur bei Zweifeln geprüft
- Bei Kindern: Vermutung ab 14 Jahren
- „Grenzfälle“: uU Beiziehung Konsiliaris (zB PsychiaterIn)
- Keine Definition im Gesetz!
- Kriterien der Einwilligungs(un)fähigkeit
 - Psychische („biologische“) Ursache +
 - Fähigkeit zur Wertentscheidung
 - Fähigkeit zur Erfassung von Tatsachen, Kausalverläufen und Folgen
 - Fähigkeit zur Erfassung von Alternativen
 - Fähigkeit zur einsichtsgemäßen Selbstbestimmung

Uneingeschränktes Vetorecht

- Ablehnung des/der einwilligungsfähigen PatientIn jedenfalls zu beachten!
 - Auch bei vitalen Folgen → Recht auf „passive“ Sterbehilfe
 - Recht auf Unvernunft → Ablehnung ohne Angabe von Gründen

- Passive Sterbehilfe
 - Unterlassung der Lebensverlängerung
 - Nicht Beginnen oder Nicht Fortsetzen: PatientIn lehnt Behandlung ab



Exkurs: Definitionsproblem

- Juristische Tradition: aktive, passive, direkte und indirekte Sterbehilfe
- Bioethikkommission „Empfehlungen zur Terminologie“:
 - Sterben zulassen
 - Sterbebegleitung
 - Therapie am Lebensende

Strafbar in Österreich:

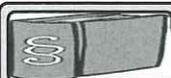


- **Beihilfe zur Selbsttötung**
 - Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, macht sich gemäß § 78 StGB der Mitwirkung am Selbstmord strafbar

- **Tötung auf Verlangen**
 - Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, macht sich gemäß § 77 StGB strafbar

Entscheidung bei nicht Einwilligungsfähigen?



-  Patientenverfügung
-  Vorsorgebevollmächtigte/r (§ 284f ABGB)
-  Nächste/r Angehörige/r (§ 284b ABGB)
-  SachwalterIn
-  Eltern bei Kinder



NICHT EINWILLIGUNGSFÄHIGE PATIENT/INNEN, DIE VORGESORGT HABEN



Patientenverfügung – Was ist das?

Eine Patientenverfügung ist

- eine Willenserklärung, mit der ein/e PatientIn
- bestimmte Behandlungen
- vorweg für den Fall ablehnt, dass er/sie
- nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist oder
- sich nicht mehr äußern kann.

Beachtlich oder verbindlich?



- **Verbindliche Patientenverfügung**
 - strenge Errichtungsvorschriften und
 - Ärztliche Aufklärung
 - Höchstpersönliche Errichtung vor Patientenanwalt/anwältin, NotarIn oder Rechtsanwalt/anwältin
 - Aktualität 5 Jahre
 - inhaltliche Voraussetzungen
 - Nur Ablehnung bestimmter medizinischer Behandlungen
 - Ablehnung der künstlichen Ernährung zulässig

OGH schwächt beachtliche PV durch Entscheidung 8.10.2012, 9 Ob 68/11g



- Sachwalter habe beachtliche Patientenverfügung zur Erforschung des mutmaßlichen Willens des Betroffenen
 - „ins Kalkül zu ziehen“ und sei
 - „an den in einer bloß beachtlichen Patientenverfügung verankerten Willen des Patienten als Richtschnur und Orientierungshilfe gebunden“.
- **ABER:**
 - „weder dem Sachwalter noch dem behandelnden Arzt kommt die alleinige Entscheidungsbefugnis zu“.
 - „Vielmehr haben sie unter Beachtung der beachtlichen Patientenverfügung über die weitere Vorgangsweise konsensual zu befinden. Ist nur einer von ihnen für die Lebenserhaltung, hat diese Vorrang.“

22



Was bedeutet das?



- Wenn bekannt zu beachten oder verbindlich
- Notfall?
 - Keine Verpflichtung vor Notfallversorgung zu suchen
 - ist nur zu befolgen, wenn sie trotz Notfall zur Kenntnis genommen und beachtet werden kann (zB in Krankengeschichte enthalten)
- Dokumentationspflicht wenn PV vorhanden
- Keine zentrale Registrierung



Patientenverfügung – verschiedene Formulare



Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügung-Gesetz (PfB) § 19 Nr. 11. erstellt.

Meine Patientenverfügung:
Ich habe für meine geringen Kräfte, bei klarem Bewusstsein, ohne Druck und Zwang, nach reifer Überlegung und in Kenntnis der rechtlichen Tragweite erlasse ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich in Folge einer Krankheit meinen Willen als Patient nicht mehr äußern oder in anderer Form nicht mehr äußern kann (z. B. Bewusstlosigkeit). Solange ich diese Patientenverfügung nicht widerrufen oder sonst zu widerrufen gebe, dass sie nicht mehr wirksam sein soll, habe ich mir vorgenommen Änderung vorlegt, gilt diese Patientenverfügung als Ausdruck meines Willens.

Ich erlaube mit dieser Urkunde eine Patientenverfügung anzufassen.
Diese Patientenverfügung ist verbindlich, auch wenn die Seite 4 nicht vollständig ausgefüllt ist. Als bestmögliche Patientenverfügung muss sie als wichtige Orientierungshilfe berücksichtigt werden. (Ein ärztliches Aufklärungsgespräch wird in jedem Fall empfohlen)

Meine Daten:
Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Mutter: _____
Geburtsort: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____

Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen:
Hier ist meine Lebenssituation, meine Ansichten für den Fall, dass ich nicht mehr selbst entscheiden kann, schriftlich festzulegen. Ich bin _____ (z.B. verheiratet, alleinstehend, unverheiratet, verwitwet, verwitwet, verwitwet) und habe _____ (z.B. Kinder, Enkelkinder, Partner, Partnerin, Partnerin, Partnerin) und möchte, meine Wünsche und meine Ziele für _____

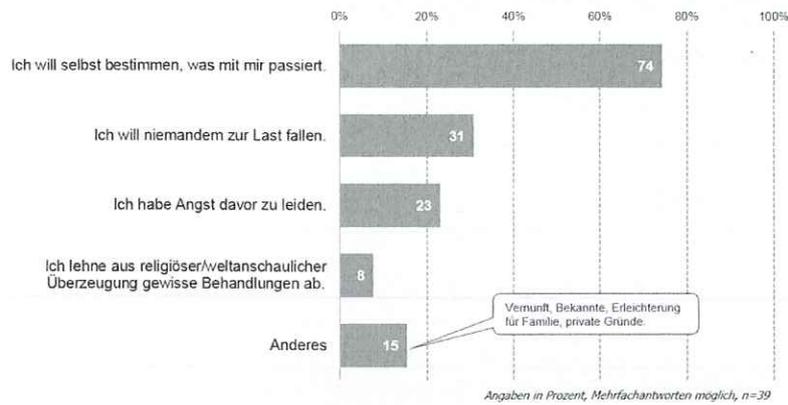




Gründe für die Errichtung einer PV



Warum haben Sie sich für eine Patientenverfügung entschieden?



25



Gründe für die Nicht-Errichtung PV



Warum haben Sie keine Patientenverfügung?



26



Grenzen der Patientenverfügung



- Unbekanntheit (obwohl Bekanntheit steigt)
- Hohe formelle Hürden
 - Kosten
 - Zeitliche Ressourcen
- Genaue Bezeichnung der abzulehnenden Maßnahmen
 - Schwierigkeiten bei Formulierung bei gesunden PatientInnen
- Bringschuld: kein zentrales Register

27



Vorsorgevollmacht



- Wer kann vertreten?
 - Bevollmächtigte/r kann jede/r sein
 - Oft Vertrauensperson
 - Auch möglich „Aufgabenteilung“
 - Möglich Bindung
 - Unzulässige/r Bevollmächtigte/r:
 - Wenn in Abhängigkeitsverhältnis: engen Beziehung zu Krankenanstalt, Heim oder sonstigen Einrichtung, in der sich VollmachtgeberIn aufhält oder betreut wird
- Wer wird vertreten?
 - Bei Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit bzw Äußerungsfähigkeit

Errichtungsprozess

- Höchstpersönliche Errichtung
- Bei Vorsorgevollmacht in medizinischen Angelegenheiten nur Errichtung vor
 - RechtsanwältIn
 - NotarIn
 - Gericht
- unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten
- Möglichkeit der Registrierung im ÖZVV

29

Was kann Bevollmächtigte/r tun?

- Bevollmächtigte/r hat dem Willen zu entsprechen
 - Kombination mit Patientenverfügung möglich
- Bevollmächtigte/r kann auch nach subjektivem Willen des/der VollmachtgeberIn handeln → Recht auf Unvernunft
- Bei Missbrauch der Vorsorgevollmacht → Antrag auf Bestellung SachwalterIn



Vorsorgevollmacht

JUSTIZ
BUNDESANWALTSKAMMER
FÜR BERLIN



1. Bevollmächtigung, Verfügungen

A. Vollmachtsgeber/in

Herr/Frau _____ (2. Nachname, Vorname)

geboren am _____

wohnt in _____

Telefon/E-Mail _____

Sozialversicherungsnummer _____

Ich kann die Tragweite der hier abgegebenen Erklärung inhaltlich erkennen. Ich bin mir bewusst, dass die Einsetzung eines/einer Bevollmächtigten in aller Regel die Bestellung eines Sachwalters/einer Sachwalterin ersetzt und der/die Bevollmächtigte – anders als der Sachwalter/die Sachwalterin – nicht vom Gericht überwacht wird. Ich weiß, dass ich die Vollmacht jederzeit widerrufen kann, dass der Widerruf aber zu meiner Wirkungskreis/den der Bevollmächtigten zugehen muss.

B. Bevollmächtigter

(Darf nicht ein wasser: Abhängigkeitsverhältnis oder einen anderen engen Beziehung zur Einrichtung stehen, in der sich Vollmachtsgeber/in aufhält oder von der aus sie betreut wird!)

Ich bevollmächtige

Herr/Frau _____ (2. Nachname, Vorname)

geboren am _____

wohnt in _____

Telefon/E-Mail _____

Nahverhältnis: _____ (z. B. Tochter, Bruder)

Zusatz (ersetzt mehrere Bevollmächtigte oder einen/eine Ersatzbevollmächtigten)

Ich bevollmächtige weiter

Herr/Frau _____ (2. Nachname, Vorname)

geboren am _____

wohnt in _____

Telefon/E-Mail _____

Nahverhältnis: _____ (z. B. Tochter, Bruder)

(Hilfestellung dieser Person am Ende der Urkunde – siehe 3. A1)

Dieser Formular wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen erstellt:











C Gesundheitsangelegenheiten

› Zustimmung zu **medizinischen Behandlungen** nach meinem mutmaßlichen Willen (sowohl stationär als auch ambulant). Ich entbinde hiermit die zuständigen Ärzte und Ärztinnen sowie das Pflegepersonal gegenüber der hier bevollmächtigten Person ausdrücklich von ihrer **Verschwiegenheitspflicht**.

› **Zusätzlich** Zustimmung zu medizinischen Behandlungen, auch wenn sie gewöhnlich mit einer **schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung** der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind (z. B. operativer Eingriff, Chemotherapie, Ernährung durch – nicht in vorhandene Körperöffnungen geführte – Sonden):

■ Achtung: nur gültig, wenn vor Rechtsanwalt/Anwältin oder Notar/in oder bei Gericht errichtet! ■

› Ich habe eine **Patientenverfügung** erstellt; der/die Bevollmächtigte soll meinen darin festgelegten Willen befolgen und durchsetzen (siehe 1. F).

3

› Alternative (ersetzt keine verbindliche Patientenverfügung!): Folgende medizinische Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, lehne ich ab:

Arzt/Ärztin, der/die mich beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat:

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

› Die Vollmacht umfasst auch den Abschluss der notwendigen **Behandlungsverträge** bzw. Krankenhausaufnahmeverträge.

› Die Vollmacht umfasst auch **folgende Pflege-, Betreuungs- und Versorgungsmaßnahmen**:

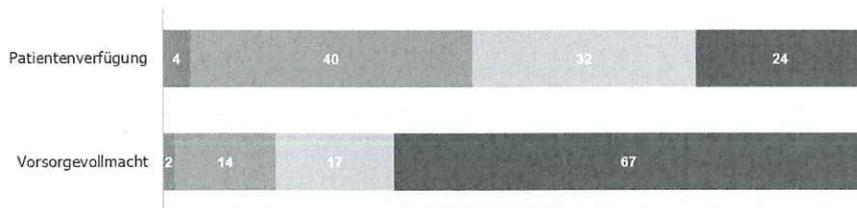
› Individuelle Vorgaben:

Bekanntheit und Inanspruchnahme PV/VV



**In Österreich kann man eine Patientenverfügung bzw. Vorsorgevollmacht errichten.
Haben Sie davon gehört?**

- Ja, ich habe eine für mich gemacht.
- Ja, ich habe mich darüber informiert, aber (noch) keine.
- Ja, ich habe davon gehört, weiß aber nicht genau, was das ist.
- Nein, habe davon nicht gehört.



Angaben in Prozent, n=1022

33

Grenzen der Vorsorgevollmacht



- Kosten
- Formular sehr umfangreich
 - Zeitliche Ressourcen
- Mangel an Vertrauensperson
- Bringschuld trotz ÖZVV

34



NICHT EINWILLIGUNGSFÄHIGE PATIENT/INNEN OHNE VORSORGE

35



SachwalterIn



- Auf Antrag (bei zuständigen Bezirksgericht) –
gerichtliche Bestellung
- Beachte: Wirkungskreis
- Entscheidungsmaßstab „Wohl des/der PatientIn“ →
kein Recht auf Unvernunft
- Gefahr im Verzug

Befugnisse SachwalterIn

- Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit verbunden ist: „Second opinion“
 - zB Operative Eingriffe, Chemotherapie, auch PEG-Sonde
- Erteilt SW die Zustimmung nicht und dadurch Gefährdung des Wohls → Gericht hat SW zu entheben und neuen zu bestellen bzw. Zustimmung ersetzen → kein Recht auf Unvernunft
- Allerdings: Entscheidung OGH 2012: Arzt und Sachwalter konsensual!

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

- Definiert: Etern, volljährige Kinder, EhegattIn im gemeinsamen Haushalt, LebensgefährteIn, wenn seit mind. 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt
- Registrierung bei NotarIn
- Zustimmung zu „kleinen“ Heilbehandlungen
- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, Pflegebedarf
- Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zustehen
- PatientIn kann jederzeit widersprechen!



Eltern für Kinder



- Eltern sind gesetzliche Vertreter des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes
- Einsichts- und urteilsfähiges Kind/Jugendlicher entscheidet alleine
- Eltern sind an das Kindeswohl gebunden → kein Recht auf Unvernunft
- Bei Zuwiderhandeln: Jugendwohlfahrt, gerichtliche Ersetzung des Zustimmung

39



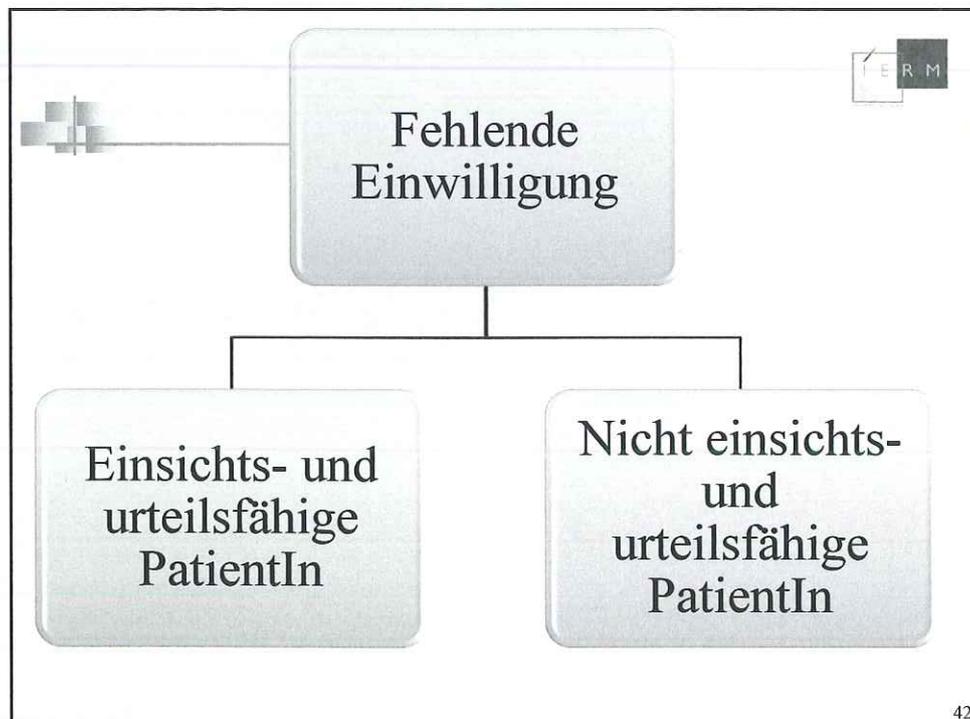
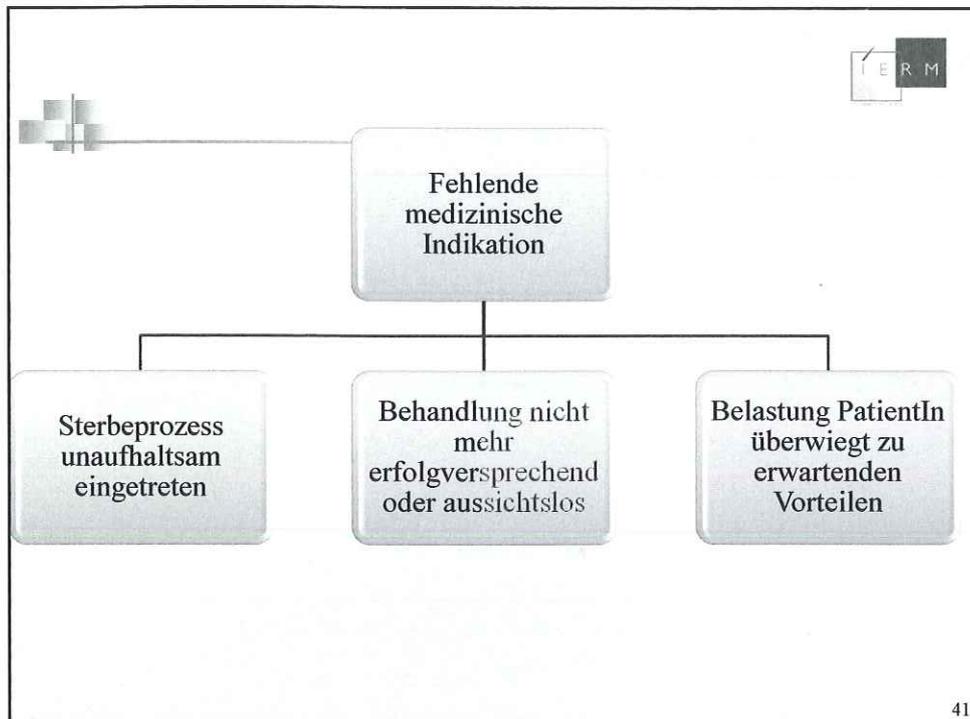
Behandlungsabbruch

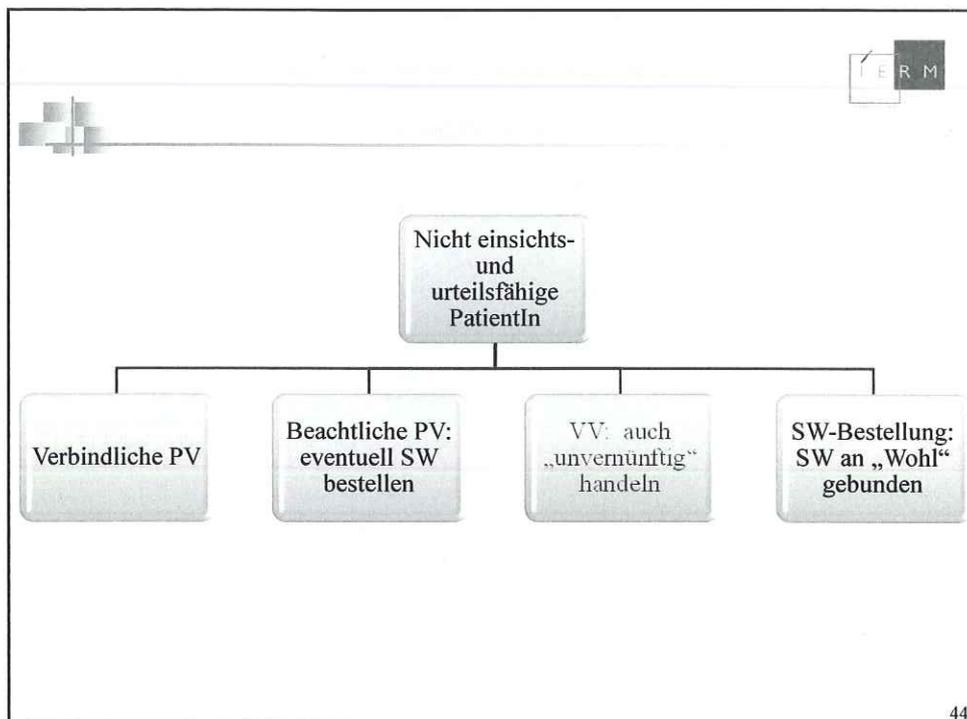
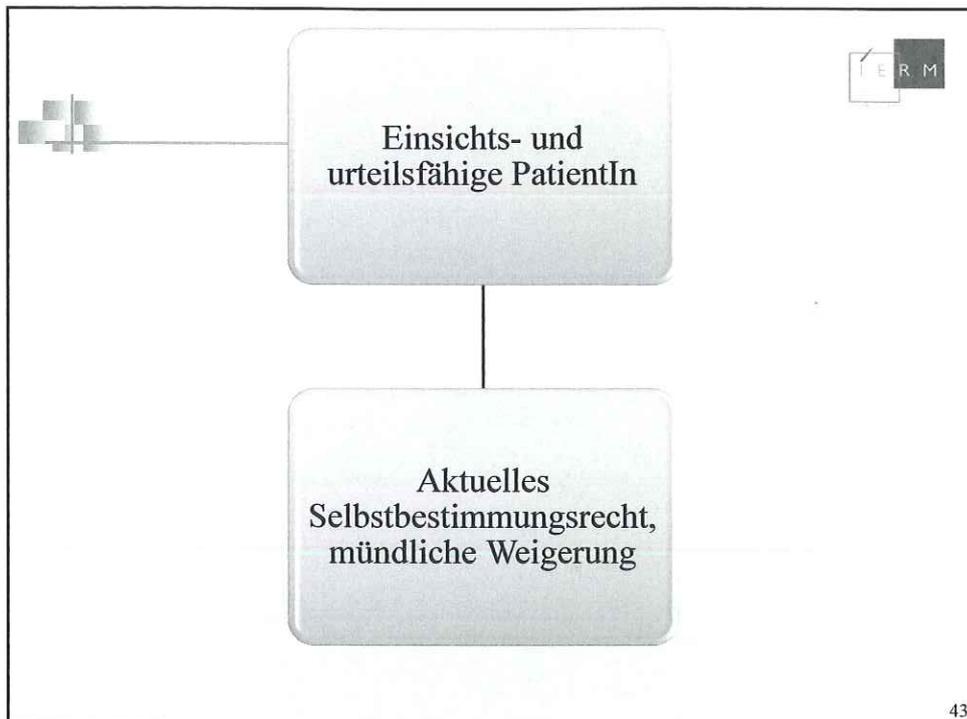


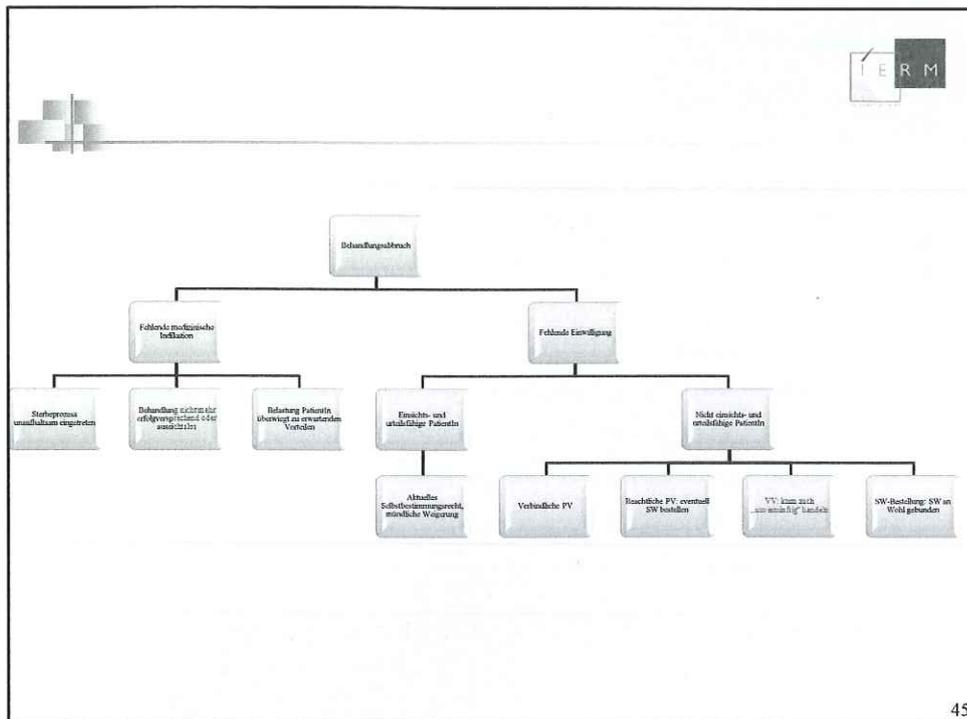
Fehlende
medizinische
Indikation

Fehlende
Einwilligung

40







Conclusio Einstiegsfall I

- **Einsichts- und Urteilsfähigkeit prüfen:**
 - Liegt sie vor → Recht auf Unvernunft
 - Liegt sie nicht in vollem Umfang vor: Instrumente zur Selbstbestimmung vorhanden?



Conclusio Einstiegsfall II



- Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht vorhanden?
 - Verbindliche Patientenverfügung → Recht auf Unvernunft
 - Beachtliche Patientenverfügung → Recht auf Unvernunft durch OGH geschwächt
 - Vorsorgevollmacht → Recht auf Unvernunft
 - Nicht vorhanden: Sachwalter bestellen!
- Sachwalter → kein Recht auf Unvernunft!
- Variante: Eltern bei Kindern → kein Recht auf Unvernunft

47



Conclusio allgemein



- Recht auf Unvernunft grundsätzlich umfassend
 - Aktuell
 - Antizipiert
- Kein Recht auf Unvernunft für Eltern/Sachwalter
- ABER: Kommunikation zentral!
 - Auch trotz Vorliegen PV/VV
- Ansprechen auf PV/VV und systematische Abfrage wünschenswert!
- ➔ Vorsorgedialog

48



Danke für die Aufmerksamkeit!

